

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
 Umwelt und Wasserwirtschaft
 Stubenring 12
 1012 Wien

Beilagen

LAD1-VD-16051/187-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BMLFUW-LE.4.1.8/0001-I/7/2014

BearbeiterIn

Dr. Michael Hofer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15337

Datum

29. April 2014

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. April 2014 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 2007 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 8 "Direktzahlungen"

Im Entwurf wird in § 8 Abs. 1 Z. 2 festgelegt, dass keine Direktzahlungen gewährt werden, wenn die beihilfefähige Fläche des Betriebs kleiner als zwei Hektar ist.

In Niederösterreich sind im Obst- und Weinbau die Betriebsstrukturen deutlich kleiner als im herkömmlichen landwirtschaftlichen Bereich. Diese Betriebe erfüllen die Grundanforderungen an die Bewirtschaftung und sollten daher auch die Direktzahlungen erhalten können. Es sollte daher die angeführte Mindestbetriebsgröße für Obst- und Weinbau bzw. für Spezialkulturbetriebe auf einen Hektar gesenkt werden.

Zu § 8a "Basisprämie"

Im Entwurf wird in § 8a Abs. 3 festgelegt, dass die Mindestbetriebsgröße für die Zuweisung von Zahlungsansprüchen zwei Hektar beträgt.

Entsprechend der oben angeführten Argumentation sollte auch hier die Mindestbetriebsgröße für Obst- und Weinbau bzw. für Spezialkulturbetriebe auf einen Hektar gesenkt werden.

In § 8a Abs. 6 ist festgelegt, dass ein unerwarteter Gewinn dann gegeben ist, wenn die berechnete Erhöhung des Werts der Zahlungsansprüche mehr als 5% oder 50 € je Zahlungsanspruch beträgt. Der Anteil des Werts der Zahlungsansprüche, der diese Grenzen übersteigt, fällt in die nationale Reserve zurück.

Diese Regelung wird begrüßt, jedoch sollte die angeführte Geringfügigkeitsgrenze von 50 € je Zahlungsanspruch deutlich verringert werden, um zu gewährleisten, dass Betriebe bei Flächenweitergabe auch die entsprechenden Zahlungsansprüche übertragen.

Zu § 8c "Übertragung von Zahlungsansprüchen"

Generell sollte darauf geachtet werden, dass Zahlungsansprüche den aktiven Bewirtschaftern für die jeweils aktuell bewirtschaftete Fläche zur Verfügung stehen und die Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche möglichst unterbunden wird. Die im Entwurf vorgesehenen Einbehalte zugunsten der nationalen Reserve werden begrüßt. Darüber hinaus sollte eine Regelung getroffen werden, die die Möglichkeit einer Übertragung von Zahlungsansprüchen von produktiven Flächen ohne Verringerungskoeffizienten zu Hutweiden und Almen verhindert.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

2. An das Präsidium des Bundesrates

1. An das Präsidium des Nationalrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur

www.parlament.gv.at